

Benutzungsordnung für die Schulsporthalle

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Schulsporthalle der Gemeinde Oberstenfeld. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in dieser Schulsporthalle (einschl. ihren Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Schulsporthalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.
2. Die Schulsporthallen dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Schule, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt), sowie den Sportveranstaltungen der Schule und Vereine.

§ 2

1. Die Benutzung der Schulsporthalle durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Belegungspläne auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Schulsporthalle auswirkt, ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Belegungspläne entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Für Sportveranstaltungen müssen, mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei der Gemeindeverwaltung in schriftlicher Form Anträge auf Überlassung der Schulsporthalle gestellt werden. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer, sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten.

Die Schulsporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Oberstenfelder Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren und sonstigen Veranstaltungen vor.

§ 3 Benutzung

1. Beim Benützen der Schulsporthalle muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die jeweiligen Schulsporthalleinheit erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als Letzte die Halle zu verlassen.
2. Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den festeingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder an die dafür vorgesehene Ablageplätze zurückgebracht werden.
3. Die Vereine können die festeingebauten, sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Halle gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.
4. Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor oder nach Beendigung der Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
5. Auf Drucksachen die auf Veranstaltungen in den Schulsporthallen hinweisen ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
6. Bauliche Veränderungen an oder in der Schulsporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen usw. sind nicht gestattet.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Schulsporthalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Der Hausmeister und dessen Stellvertreter haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister und dessen Stellvertreter sind insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der betreffenden Turnhalleinheit und von den Außenanlagen zu weisen.
3. Der Innenraum der Schulsporthalle darf grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umklei-

dekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
5. Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Stellvertreter bedient werden.
6. Wird die Schulsporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister oder dessen Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
7. Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art in der Halle und den Außenanlagen ist nicht gestattet.
8. Die abendliche Benutzung der Schulsporthalle endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.
9. Die Schulsporthalle kann während der Schulferien geschlossen werden; das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.
10. Das Verwenden von Harz ist verboten.

§ 5

Verhalten in der Halle

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in den Hallen und in den Nebenräumen
 - d) die Inbetriebnahme nicht festinstallierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente, es sei denn, daß zu Übungen Musik erforderlich ist.

§ 6

Verlust von Gegenständen - Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer, sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für die Fundgegenstände und im Außenbereich der Schulsporthalle abgestellten Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben.

§ 7

Haftung, Beschädigung

1. Die sportliche Betätigung in den Hallen einschließlich Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden wird.
2. Die Gemeinde überlässt die Schulsporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Hallen verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Jeder Schaden, an den Räumen und Einrichtungen der Schulsporthalle sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an den Hallen, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Schulsporthalle zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Schulsporthalle einschließlich der Umkleieräume und Duschanlagen ist für den Turn- und Sportunterricht und für die Sportveranstaltungen der Schule sowie der Gemeinde unentgeltlich; das gleiche gilt bis auf weiteres für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Beschluss v. 05.11.1998)